

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 24.05.2022
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/011

Beschlussvorlage

Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf Verkaufsöffnung am Sonntag, den 11. September 2022

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

22.06.2022

Entscheidung

Antrag vko So 2022 - 2

Markierter Innenstadtbereich

Ordnungsbehördliche Verordnung mit Vorbehalt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH und somit der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen mit Anlassbezug, die unter Vorbehalt gestellt ist, zu.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadtmarketing Hilden GmbH hatte bereits mit Schreiben vom 31. Januar 2022 vier sonntägliche Verkaufsoffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Innenstadt (räumliche Begrenzung) für das Jahr 2022 beantragt.

Die nachfolgenden zwei Verkaufsoffnungen mit Anlassbezug (Veranstaltungen) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 27.04.2022 beschlossen (siehe WP 20-25 SV 32/009):

8. Mai 2022 (Frühlingsfest und Modenschau)
27. November 2022 (Weihnachtsmarkt)

Ursprünglich war auch für den 30.10.2022 (anlässlich des Oktober-, Bücher- und Trödelmarktes) eine Verkaufsoffnung beantragt worden. Diese hat der Rat der Stadt Hilden allerdings abgelehnt. Zudem war auch für den 18.09.2022 anlässlich der Hildener Autoschau eine Verkaufsoffnung beantragt worden, hier hat aber die Veranstalterin die Veranstaltung abgesagt.

Alternativ für den 18.09.2022 beantragt die Stadtmarketing Hilden GmbH nunmehr mit Schreiben vom 24.05.2022 die Durchführung einer sonntäglichen Verkaufsoffnung anlässlich des am 11.09.2022 in der Hildener Innenstadt (Fußgängerzone) beantragten Herbstmarktes.

Bewertung des vorliegenden Antrags und abschließende Beschlussempfehlung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW in der aktuellen Fassung ist die Durchführung der Verkaufsoffnungen im Zusammenhang mit stattfindenden örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich.

Die beantragte Veranstaltung „Herbstmarkt“ ist nach § 68 der Gewerbeordnung (GewO) als Spezialmarkt zu bewerten und auf Antrag festzusetzen.

Es handelt sich somit um eine Veranstaltung im Sinne der Vorschrift nach dem LÖG NRW. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2018 ist es bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu zwei wesentlichen Vereinfachungen bzw. Konkretisierungen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren gekommen:

Der zuvor streng auszulegende Anlassbezug ist insofern entfallen, als dass die frühere Prognose und der Vergleich der Besucherströme von Veranstaltungen und Ladenöffnung nicht mehr erforderlich sind. Vielmehr reicht zur Annahme des öffentlichen Interesses die räumliche Nähe und zeitliche Übereinstimmung. Insbesondere bei der räumlichen Nähe ist es beispielsweise entscheidend, dass eine auf die Innenstadt begrenzte Veranstaltung nicht zu Ladenöffnungen aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet führt, sondern ein räumlicher Bezug besteht. Nach der Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2020) ist die sog. Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung dann regelmäßig nicht gegeben, wenn sich die geöffneten Verkaufsstellen in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m oder mehr zur jeweiligen Veranstaltung befinden. Dies ist vorliegend im Zusammenhang mit der Größe der beabsichtigten Veranstaltung nicht der Fall. Die Veranstaltung soll großflächig in der Hildener Fußgängerzone stattfinden. Daher ist die Begrenzung der Ladenöffnungen auf die im Bereich der beigefügten Karte befindlichen Verkaufsstellen angemessen.

Die IHK und die Handwerkskammer haben im Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Durchführung der Verkaufsöffnung erhoben. Die weiteren im Verfahren zu beteiligenden Institutionen (Kirchen, Handelsverband und die Gewerkschaft ver.di) haben sich unter Fristsetzung nicht geäußert.

Nach rechtlicher Bewertung des vorliegenden Antrags kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der sonntäglichen Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit der o.a. Veranstaltung rechtlich zulässig wäre und empfiehlt daher auch dem Rat der Stadt Hilden dem Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH zuzustimmen.

Allerdings ist die hierzu zu erlassene Ordnungsbehördliche Verordnung unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der Veranstaltungen zu stellen, da die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus nach den Erfahrungen in den letzten beiden Jahren keine seriöse Prognose des weiteren Infektionsgeschehens ab Mai (erste beantragte Verkaufsöffnung) zulässt. So sind auch im letzten Jahr die beantragten Veranstaltungen und somit auch die beabsichtigten Verkaufsöffnungen an der infektiologischen Entwicklung gescheitert.

Sollte dies in diesem Jahr neuerlich so eintreten und dadurch die anlassgebenden Veranstaltungen nicht durchführbar sein bzw. von den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern aus z.B. wirtschaftlichen Erwägungen nicht durchgeführt werden, ist auch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen nicht möglich und rechtlich nicht zulässig.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags mit Anlassbezug (Veranstaltung) ist insofern klimarelevant, da zu erwarten ist, dass insbesondere zahlreiche auswärtige Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw anreisen.



Stadtmarketing Hilden GmbH • Mittelstraße 41 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44

Telefax 02103 91 03 45

Fehler! Linkreferenz ungültig.

Fehler! Linkreferenz ungültig.

9. Juni 2022

Beantragung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntags 2022 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,
der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 27. April 2022 nicht alle von uns beantragten Termine für verkaufsoffene Sonntage in der Hildener Innenstadt genehmigt.

Nach Rücksprache mit dem Einzelhandel beantragen wir als Ersatz für die abgesagte Autoschau (18. Sept.) den

11. September 2022 - in Verbindung mit dem **Herbstmarkt** -

als Termin für einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden am 22. Juni 2022 zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Stadtmarketing Hilden GmbH

Volker Hillebrand

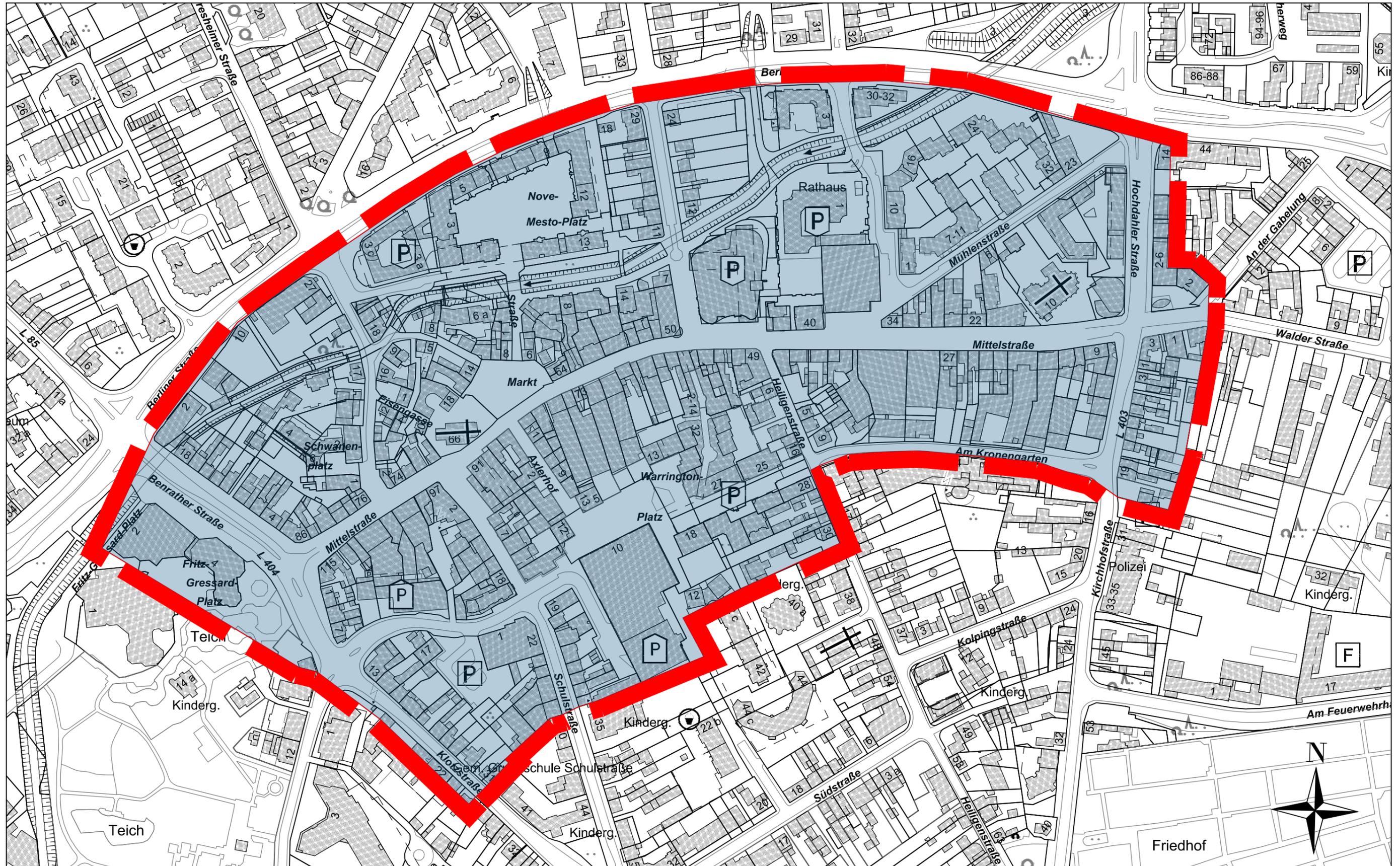
Räumliche Abgrenzung:

Der Antrag auf Verkaufsöffnung an Sonntagen bezieht sich auf die Hildener Innenstadt, d.h. die Geschäfte im Bereich der Fußgängerzone Mittelstraße, Markt, Axlerhof, Schulstraße und Warrington Platz sowie unmittelbar angrenzende Lagen (Schwanenstraße, Heiligenstraße, Klotzstraße (zw. Mittelstraße und Berliner Straße), Kirchhofstraße (zw. Mittelstraße und Am Kronengarten).

Beschreibung der anlassgebenden Veranstaltungen:

Seit vielen Jahren finden in der Hildener Innenstadt ein Frühlings- und ein Herbstmarkt statt. Beide Veranstaltungen sind ähnlich und ziehen zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Stadt. Ca. 60 Verkaufsstände werden in der Fußgängerzone aufgebaut, das Angebot umfasst Blumen, Hausrat, Dekorationsartikel usw. sowie ein gastronomisches breites Angebot. Die Öffnungszeiten sind Samstag und Sonntag, jeweils von 10 bzw. 11 bis 18 Uhr.

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsoffnungen in Hilden



Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 22. Juni 2022 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden am Sonntag, denn 11. September im Zusammenhang mit der innerstädtischen Veranstaltung „Herbstmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00

unter nachfolgendem Vorbehalt geöffnet sein:

Die Durchführbarkeit der Verkaufsöffnung steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens in Hilden, im Kreisgebiet Mettmann und in Nordrhein-Westfalen und hieraus möglicherweise zu treffender Maßnahmen bzw. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Durchführung gültigen Ordnungslage (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Durchführbarkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn die anlassgebende Veranstaltung nach vorhergehender Bewertung durch die Örtliche Ordnungsbehörde an dem o.a. Termin nicht stattfinden darf bzw. nicht anlassgebend im Sinne des LÖG NRW ist oder nicht durchgeführt wird. Die Verkaufsöffnung ist für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nach § 1 nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße. Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes bzw. unzulässigerweise ohne anlassgebende Veranstaltung öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 23.06.2022
gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister